

An alle Anleger, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 20. September 2015 Aktien der Volkswagen AG oder der Porsche Automobil Holding SE erworben haben.

1. Am 24. Oktober 2018 hat das Landgericht Stuttgart in einem ersten Anlegerprozess wegen des Dieselskandals die Porsche Automobil Holding SE, die Mutter des Volkswagen-Konzerns, zur Zahlung von Schadensersatz an Anleger in Millionenhöhe verurteilt.
2. In Zusammenarbeit mit der Financialright GmbH bietet die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) allen Investoren, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 20. September 2015 Aktien der Volkswagen AG oder der Porsche Automobil Holding SE gekauft haben, die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche gegen Volkswagen oder Porsche ohne Kostenrisiko geltend zu machen.
3. Die Schadensersatzansprüche betragen für VW-Aktien - nach unserer Wertung - mindestens 59,50 EUR je Aktie und für Porsche-Aktien mindestens 19,95 EUR je Aktie.
4. **Wer nicht aktiv wird, wird jegliche Ansprüche zum Jahreswechsel 2018/19 verlieren.**
Volkswagen hat trotz mehrmaliger Aufforderung nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Auch werden Volkswagen oder Porsche keine Verhandlungen über Ansprüche führen, die ebenfalls verjährungshemmend wirken könnten. Daher ist eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche nun der einzige Weg, um seine Ansprüche zu sichern und später an möglichen Vergleichen partizipieren zu können.

Die Fakten

5. Spätestens seit 2009 vermarktet Volkswagen Millionen von Dieselfahrzeugen mit einem EA 189-Motor in den USA und Europa. Fahrzeuge mit diesem Motor wurden mit einer sogenannten Abschaltvorrichtung ausgestattet. Wenn diese Einrichtung feststellte, dass keine Abgasuntersuchung durchgeführt wird, arbeitete sie in einem anderen Modus, in dem die Wirksamkeit der Emissionskontrollsysteme reduziert wurde, so dass das Fahrzeug viel mehr NOX emittierte, als gesetzlich zulässig. Diese Situation wurde am 18. Sept. 2015 bekannt, als die U.S. Environmental Protection Agency ("EPA") eine öffentliche Verletzungsanzeige an Volkswagen herausgab.
6. Nachdem die Fakten auf diese Weise öffentlich geworden waren, erlitten Volkswagen und Porsche an den Aktienmärkten massive Kursverluste, weil der Markt davon ausging, dass das betrügerische Verhalten von Volkswagen schwerwiegende finanzielle Folgen haben würde. Tatsächlich musste Volkswagen allein in den USA bereits Milliarden an Bußgeldern und Entschädigungen zahlen.
7. Die umfangreichen Ermittlungen der zuständigen Behörden, insbesondere in den USA und Deutschland, haben gezeigt, dass der "Dieselgate"-Skandal keineswegs (wie von Volkswagen behauptet) das Fehlverhalten einiger weniger Ingenieure betrifft. Vielmehr waren hochrangige Volkswagen-Manager offenbar aktiv an der Täuschung beteiligt.

Die Verletzung des deutschen Kapitalmarktrechts

8. Nach deutschem Kapitalmarktrecht muss eine börsennotierte Gesellschaft konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände des Unternehmens, die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsenpreis erheblich zu beeinflussen, unverzüglich im Wege einer Ad hoc-Mitteilung veröffentlichen.
9. Danach hätten Volkswagen und Porsche den Kapitalmarkt Jahre vor der öffentlichen Bekanntmachung von "Dieselgate" durch das EPA im September 2015 darüber informieren müssen, dass Millionen von Dieselfahrzeugen die Abgasnormen nicht einhalten, dass Verbraucher

und Verantwortliche betrügerisch über diesen Umstand getäuscht wurden und dass Volkswagen daher mit hohen finanziellen Belastungen konfrontiert sein würde.

10. Volkswagen und Porsche haben das jedoch nicht getan. Vielmehr hat Volkswagen erstmals am 22. September 2015 eine Ad hoc-Mitteilung zum Thema "Dieselgate" veröffentlicht.
11. Hätte Volkswagen den Markt früher informiert, hätte der Markt die Risiken in die Aktienkurse von Volkswagen und Porsche „eingepreist“. Die Kurse der Aktien wären zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich gefallen. Käufer von Volkswagen- und Porsche-Aktien hätten die Aktien damit zu einem merklich günstigeren Preis gekauft als zu dem, zu dem sie sie tatsächlich gekauft haben.
12. Inzwischen haben getäuschte Anleger bereits Schadenersatzansprüche in Milliardenhöhe in Deutschland geltend gemacht. Anfang 2018 hat das Oberlandesgericht Braunschweig ein sogenanntes Musterverfahren nach dem KapMuG eingeleitet, in dem wesentliche Sach- und Rechtsfragen im Hinblick auf die bereits anhängigen Klagen geklärt werden.
- 13. Allerdings wird es keine positive Wirkung für Investoren aus dem KapMuG-Verfahren geben, selbst wenn dieses zugunsten der Anleger ausgeht, sofern die individuellen Ansprüche nicht vor Jahresende gesichert werden. Die DSW geht davon aus, dass Volkswagen ab dem Jahreswechsel versuchen wird, die Anleger vergleichsweise abzufinden. Das wird allerdings nur für diejenigen Anleger gelten, die die Verjährung wirksam unterbrochen haben.**

Die mögliche Schadenshöhe

14. Nach deutschem Recht haben Investoren Anspruch auf Ausgleich des Kursdifferenzschadens, d.h. der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis und dem hypothetischen Kaufpreis, wenn die unterlassene Ad-hoc-Mitteilung nicht rechtzeitig veröffentlicht wurde. Nach einem Gutachten beträgt die Differenz 59,90 EUR für die VW-Aktie und 19,95 EUR für die Porsche-Aktie.
15. Alternativ kann man auch einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für die gekauften Aktien (Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien) geltend machen.

Der Ablauf der Verjährungsfrist steht unmittelbar bevor

16. Ansprüche von Investoren verjähren definitiv mit Ablauf des **31. Dezember 2018**. Investoren, die ihre Rechte sichern wollen, **müssen daher bis Ende 2018 die Verjährung unterbrechen**.

Kein Kostenrisiko – Erfolgsgebühr fällt nur im Fall des Obsiegens an

17. Financialright bietet Anlegern die Möglichkeit, ihre Ansprüche ohne Kostenrisiko zu sichern: Die Anleger müssen keine Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten tragen.
18. Die Gebühr von Financialright besteht aus einer Gewinnbeteiligung. Die Gewinnbeteiligung beträgt 35 % (einschließlich MwSt., soweit anwendbar).

Kontaktieren Sie direkt die Kanzlei Nieding + Barth

19. Die prozessführende Kanzlei Nieding + Barth (Tel.: 069-238538-0) steht Ihnen für Ihre Anspruchsanmeldung gerne als direkter Ansprechpartner zur Verfügung.
20. Da Ihre Ansprüche bis Ende des Jahres gerichtlich geltend gemacht werden müssen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die vorgenannten Adressen, wenn Sie mehr über unser Angebot erfahren möchten.